

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.11.2019

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-27/19

**Nummer:**

**Z-43.12-348**

**Geltungsdauer**

vom: **6. November 2019**

bis: **6. November 2024**

**Antragsteller:**

**skantherm GmbH & Co. KG**

Von-Büren-Allee 16

59302 Oelde

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Raumluftunabhängiger Raumheizer mit der Bezeichnung "Elements (RLU)" mit einer  
Nennwärmeleistung von 5,0 kW**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung vom 31. Januar 2014.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand der Zulassung ist der raumluftunabhängige Kaminofen mit der Bezeichnung "Elements" mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW für den Brennstoff Scheitholz. Die Feuerstätte besteht aus einem quaderförmigen Korpus, dieser kann mittels Boxen und Fächern, welche offen oder geschlossen sind, gestalterisch angeordnet werden. Die Boxen und Fächer werden darunter und seitlich durch Magnete an der Feuerstätte arretiert. Dabei müssen ggf. zusätzliche Strahlschutzbleche (ab Höhe der Brennkammer), je nach Anordnung und Nutzung der Boxen und Fächer, vorgesehen werden. Die Feuerstätte wird auch in einer schwenkbaren Ausführung hergestellt.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC<sub>61x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Einzelfeuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, darf die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte mit der Bezeichnung "Elements" muss dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten Nr. RRF-40 13 3220, RRF-BZ 13 3220 und RRF-SP 13 3220 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle Oberhausen sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

Die raumluftunabhängige Einzelfeuerstätte weist einen quadratischen Grundriss auf, der Korpus besteht aus Stahl mit äußerer Verkleidung aus Stahlblech. Die Feuerstätte steht auf einem Sockel mit offenem Brennstofflagerfach. Die Brennkammer kann um 360° gedreht werden und wird werkseitig mit Schwenkwinkel 90° eingestellt; optional können auch individuelle Winkel eingestellt werden.

Der Feuerraum ist seitlich, hinten sowie am Feuerraumboden mit Vermiculite ausgekleidet, die Prallplatte und eine weitere Umlenkung bestehen ebenfalls aus Vermiculite. Die Feuerung ist als Flachfeuerung ausgeführt und nach vorn durch eine Stehplatte aus Stahlblech begrenzt.

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -

Typ FC<sub>61x</sub>:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Die Feuerstätte hat eine selbstschließende Feuerraumtür mit rechteckig abgewinkelter Sichtscheibe, welche eine Seite und die Front der Feuerstätte dicht verschließt.

Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 100 mm befindet sich im Sockel der Feuerstätte. Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätte. Die Primärluft tritt im unteren Bereich der Brennkammer ein, die Sekundärluft als Scheibenspülluft und die Tertiärluft durch 8 Löcher im Spalt zwischen zwei Feuerraumrückwänden; sie ist nicht regelbar.

Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt über einen Luftregler, der unterhalb der Sichtfensterscheibe (Tür) angeordnet ist.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist auf der Oberseite der Feuerstätte angebracht. Die Abgasführung darf auch durch die Fächer und Boxen gemäß den Angaben in der Anlage 3 und 4 geführt werden. Dabei sind auf die erforderlichen belüfteten Abstände zu achten.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren  $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ . Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,09 Vol.-% bzw. 900 ppm bezogen auf 13 %  $\text{O}_2$ . Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2<sup>2</sup> entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklasse D von DIN EN 12273<sup>3</sup> erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkmäßig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

<sup>2</sup> DIN EN 1856-2 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09

<sup>3</sup> DIN EN 12237 Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m<sup>3</sup>/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung**

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

### **3.1 Entwurf**

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit der Bezeichnung "Elements" gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen nichtbrennbaren Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand  $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$  beträgt, muss seitlich und nach hinten 15 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Bei Anordnung von im Zubehör erhältlichen Fächern und Boxen unter, neben oder über der Feuerstätte sind besondere Maßnahmen gegen Wärmestau erforderlich. Es sind die in der Anlage 1 bis 4 angegebenen Mindestabstände einzuhalten, diese Abstandmaße gelten für belüftete Ausführungen.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom von  $14,07 \text{ m}^3/\text{h}$  im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperrinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperrinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgасschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten. Die Abgase dürfen auch in mehrfach belegte Abgasanlagen eingeführt werden, wenn sich alle angeschlossenen Feuerstätten in der gleichen Nutzungseinheit bzw. im selben Wirkungsbereich der Lüftungsanlage befinden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle:

Bei Nennwärmeleistung		Scheitholz
Abgasmassenstrom	g/s	4,6
Abgastemperatur	°C	300
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12
CO <sub>2</sub> -Gehalt	%	10,6

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1<sup>4</sup> bzw. DIN EN 13384-2<sup>5</sup> zu führen. Für die Mehrfachbelegung sind die im Gutachten RRF-SP-13 3220 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle ermittelten Werte anstatt der in der v. g. Norm im Anhang B aufgeführten Werte zu berücksichtigen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berück-

<sup>4</sup> DIN EN 13384-1:2019-03 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019

<sup>5</sup> DIN EN 13384-2:2019-09 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015+A1:2019

sichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

## **5 Bestimmungen für die Nutzung**

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Fächer und Boxen dürfen nur mit brennbaren Materialien bestückt werden, wenn die ausreichend belüfteten Mindestabstände gemäß den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 eingehalten werden und ggf. zusätzliche Strahlschutzbleche montiert werden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz oder Braunkohlenbriketts verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

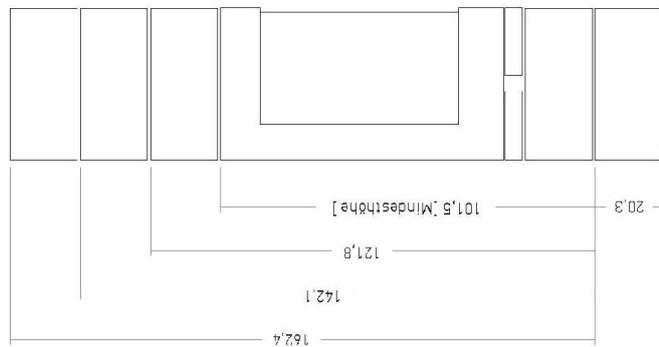
Beglaubigt

## modell elements

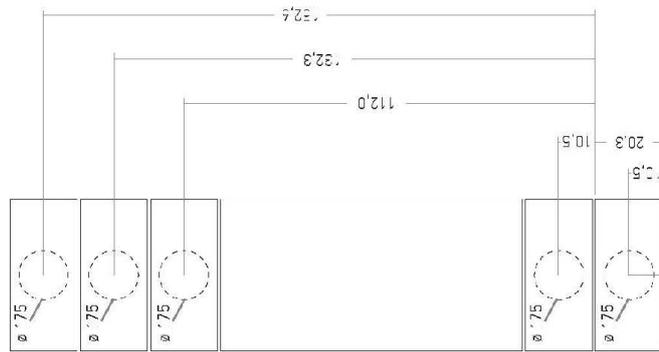
Kaminofen für feste Brennstoffe (Scheitholz)  
Mehrfachbelegung des Schornsteins ist zulässig. Dieser Ofen ist kein Dauerbrandofen!  
Norm-Bezeichnung EN 13240 | Prüfnummer: RRF - 40 13 3220 | Prüfstellenkennziffer: 1625



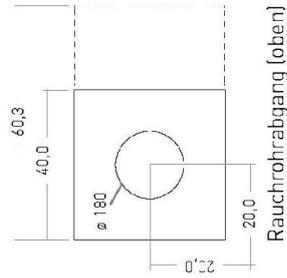
Angaben in cm



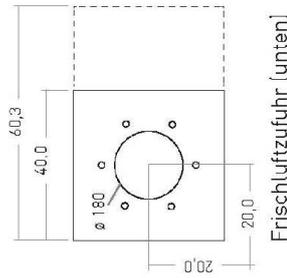
Höhenmaße verschiedener  
»elements«-Kombinationen



Standardmaße Höhe Rauchrohrabgang  
und externe Frischluftzufuhr



Rauchrohrabgang (oben)



Frischluftzufuhr (unten)

Raumluftunabhängiger Raumheizer mit der Bezeichnung "Elements (RLU)" mit einer Nennwärmeleistung von 5,0 kW

Feuerstättenabmessungen und Elemente  
Fächer und mit Verschluss = Boxen

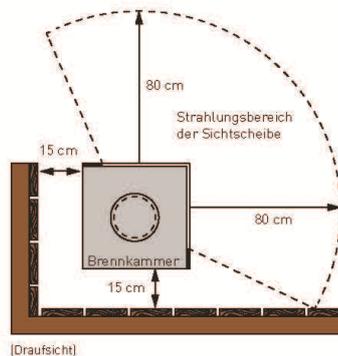
Anlage 1

### Sicherheitsabstände

#### Sicherheitsabstände zu BRENNBAREN Wänden / Materialien

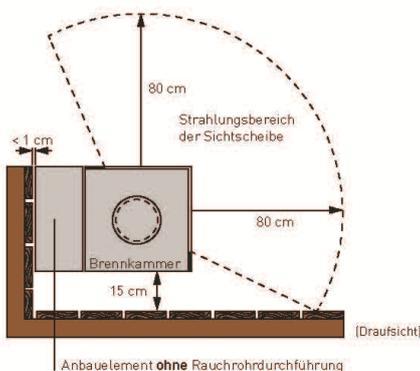
Für »elements« ohne seitliche Anbauelemente gilt folgender Sicherheitsabstand zu **brennbaren** Bauteilen und Wänden:

Seitlich:.....mind. 15 cm  
Vorne (im Strahlungsbereich der Sichtscheibe):.....mind. 80 cm



[Draufsicht]

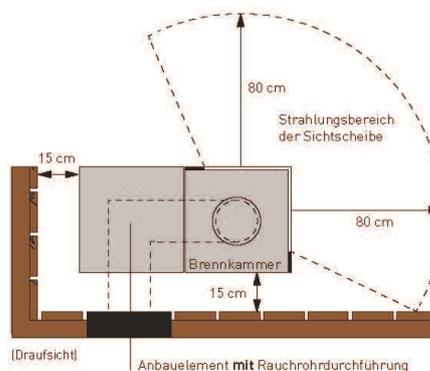
#### Weitere Sicherheitsabstände zu BRENNBAREN Wänden / Materialien bei der Verwendung von Anbauelementen



[Draufsicht]

Anbauelement **ohne** Rauchrohdurchführung

Die seitliche Außenseite von Anbauelementen, in denen **keine Rauchrohre durchgeführt werden**, kann mit wenigen Millimetern Abstand zu **brennbaren** Bauteilen oder Wänden installiert werden, da sie sich während des Betriebes kaum erwärmt.

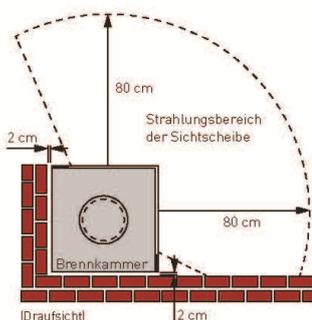


[Draufsicht]

Anbauelement **mit** Rauchrohdurchführung

Anbauelemente, **durch die Rauchrohre geführt werden**, sind mit mindestens 15 cm Abstand zu **brennbaren** Bauteilen oder Wänden zu installieren (bitte beachten Sie die DIN des Rauchrohres).

#### Sicherheitsabstände zu NICHT BRENNBAREN Wänden / Materialien



[Draufsicht]

Für »elements« mit oder ohne seitliche Anbauelemente gilt der oben gezeigte Sicherheitsabstand zu **nicht brennbaren** Bauteilen und Wänden (z.B. Beton, Stein, Putz).



Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Sicherheitsabständen zu brennbaren Materialien um Brandschutzangaben handelt, die mögliche, durch den Wärmeeinfluss bedingte Materialveränderungen wie Verfärbungen oder Spannungsrisse, **nicht** berücksichtigen.

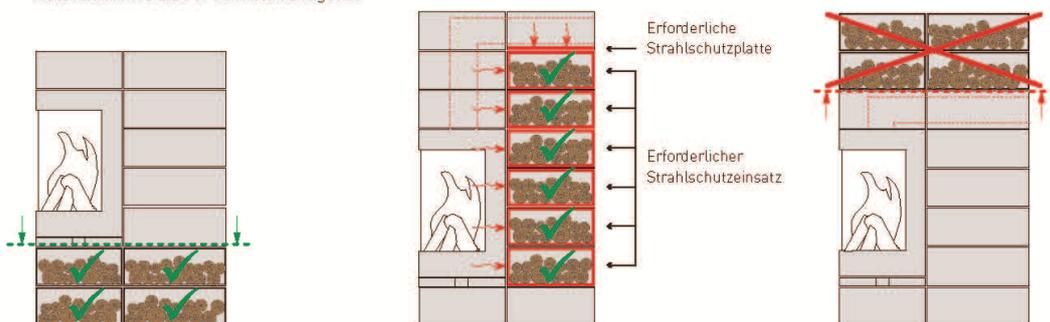
Raumluftunabhängiger Raumheizer mit der Bezeichnung "Elements (RLU)" mit einer Nennwärmeleistung von 5,0 kW

Belüftete Abstände zu brennbaren Baustoffen

Anlage 2

**\_Hinweis zur LAGERUNG VON ENTZÜNDLICHEN MATERIALIEN (z.B. Brennholz ) in angebauten ELEMENTEN:**

Unter folgenden Voraussetzungen ist es möglich in den nach vorne/zur Seite ausreichend belüfteten Elementen auch feuerempfindliche Materialien wie z.B. Brennholz zu lagern:



1. Das Element befindet sich unterhalb oder unterhalb/seitlich der Brennkammer. Hier findet keine nennenswerte Wärmeübertragung statt. Ebenfalls ist es möglich dieses Element mit einer Klappe zu schließen.

2. Das Element ist seitlich an der Brennkammer angebaut und wurde mit einem speziellen Strahlenschutz-einsatz gegen eine Wärmeübertragung ausgestattet. Verlaufen oberhalb dieses Elements (zur Brennstofflagerung) weitere Anbau-elemente mit durchgeführten Rauch-rohren, so sind diese noch zusätzlich mit einer Strahlenschutzplatte auf dem Boden auszustatten.

3. Eine Lagerung von entzündlichen Materialien oberhalb von Anbau-elementen, in denen Rauchrohre geführt werden, ist nicht möglich.

\_Die Elemente oberhalb der Brennkammer dürfen ausschließlich für Speichersteine genutzt werden. Eine Lagerung von Gegenständen, insbesondere entzündlichen Materialien, ist nicht möglich.

**Ausführliche Informationen finden Sie in der allgemeinen Aufbau- und Bedienungsanleitung!**

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-348

Raumluftunabhängiger Raumheizer mit der Bezeichnung "Elements (RLU)" mit einer Nennwärmeleistung von 5,0 kW	Anlage 3
Installationshinweise zur Anbringung von Fächern und Boxen	



### Installationshinweise zu Strahlenschutzzeinsätzen und -platten

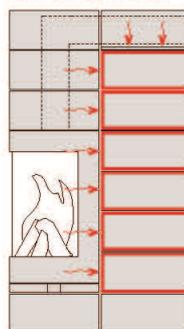
Die Elemente, die als Warmhaltefach oder als Stauraumelement genutzt werden (z.B. für die Lagerung von entzündlichen Materialien wie Brennholz) und die direkt seitlich an die Brennkammer oder an ein Element mit durchlaufendem Rauchrohr angrenzen, benötigen aus brandschutztechnischen Gründen zwingend jeweils einen zusätzlichen Strahlenschutzzeinsatz, der in das Element eingeschoben wird. Unterhalb der Brennkammer wird kein Strahlenschutzzeinsatz benötigt.

Strahlenschutzzeinsatz, 38,0 x 39,0 x 17,7 cm, Art.-Nr. 8070121  
Strahlenschutzzeinsatz, 58,3 x 39,0 x 17,7 cm, Art.-Nr. 8070122

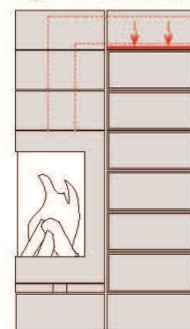
Sollte oberhalb des Warmhaltefachs oder Stauraumelements ein Element mit durchlaufendem Rauchrohr vorgesehen sein, so muss gegen die Hitzeübertragung auf das darunter liegende Element zusätzlich eine Strahlenschutzplatte in dieses Element eingelegt werden.

Strahlenschutzplatte, 39,0 x 39,0 x 2,0 cm, Art.-Nr. 8070224  
Strahlenschutzplatte, 59,0 x 39,0 x 2,0 cm, Art.-Nr. 8070225

Optik-Boxen mit Strahlenschutzzeinsatz

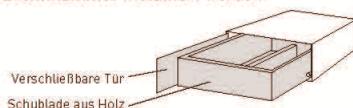


Technik-Box mit eingelegter Strahlenschutzplatte



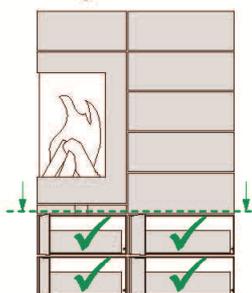
### Installationshinweis zur verschließbaren Tür

Aufgrund eines möglichen Hitzestaus dürfen die Optik- und Basis-Boxen mit verschließbarer Tür **ausschließlich unterhalb oder unterhalb-seitlich der Brennkammer** installiert werden!



Verschließbare Tür, 38,8 x 18,5 cm, Art.-Nr. 8070123  
Verschließbare Tür, 58,8 x 18,5 cm, Art.-Nr. 8070124  
Schublade aus Holz, 34,0 x 38,5 x 10,0 cm, Art.-Nr. 8070222  
Schublade aus Holz, 54,0 x 38,5 x 10,0 cm, Art.-Nr. 8070223

Richtige Installation:



Falsche Installation:



### Installationshinweis für skantherm thermostone Speichersteine

Die Speichersteine können in eine elements-Box mit 40,0 cm sowie mit 60,3 cm Breite integriert werden. Ein Speicherstein wiegt ca. 5 kg. Bitte beachten Sie, dass konstruktionsbedingt das **Gesamtgewicht aller Speichersteine in übereinanderliegenden Elementen 160 kg nicht überschreiten darf.**

Gewichtsangaben zu elements-Boxen mit integrierten Speichersteinen:



[Draufsicht]

elements-Box, 40,0 cm breit,  
16 Speichersteine (ca. 80 kg)



elements-Box, 60,3 cm breit  
24 Speichersteine (ca. 120 kg)

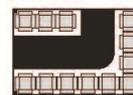


[Draufsicht]

12 Speichersteine,  
ca. 60 kg



10 Speichersteine,  
ca. 50 kg



12 Speichersteine,  
ca. 60 kg

Beispiele zu Gewichtsangaben der elements-Boxen mit integrierten Speichersteinen und durchgeführtem Rauchrohr:

Raumluftunabhängiger Raumheizer mit der Bezeichnung "Elements (RLU)" mit einer Nennwärmeleistung von 5,0 kW

Installationshinweise zur Anbringung von Fächern und Boxen

Anlage 4



